



Winterdienstkonzept

Allgemeines

Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glättebekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Trafostationen, Reservoirs usw.). Der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden (SRB Nr. 780 vom 12. September 1972). Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

1. 1.2 Zielsetzung und Grundsatz

Auftrag des Strasseninspektorats ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Hauptstrassen, Sammelstrassen, Strassen mit Busverkehr und Quartierstrassen mit Steilstrecken (über 6 % Längsgefälle) schwarz geräumt, d. h. gesalzen werden.

**Salz umweltgerecht streuen:
so viel wie nötig - so wenig wie möglich**

Reduzierter Winterdienst

Grundsätzlich ohne Salz, soll auf allen anderen, nicht stark belasteten Quartierstrassen, Trottoiren und Gehwegen sowie Parkplätzen angewendet werden.

Nur bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) wird Salz gestreut.

Auf schwach begangenen Trottoirs und Wegen ausserhalb des Zentrums wird Splitt gestreut.

Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz Art. 25
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz-G) Art. 6
- Umweltschutzgesetz Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Cemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 1. 8. 2005

Die Bestimmungen dieser Verordnung (ChemRRV) haben für das den Winterdienst ausführende Personal anweisenden Charakter.

Auftaumittel

1. Begriff

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen.

2. Abgabe

Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten als:

- a) Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid;*
- b) Harnstoff;*
- c) abbaubare niedere Alkohole;*
- d) Natrium- oder Kaliumformiat;*
- e) Natrium- oder Kaliumacetat.*

3. Verwendung

3.1 Einschränkungen

¹ *Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden.*

² *Auftaumittel, die Harnstoffe enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen und auf korrosionsgefährdeten Strassenabschnitten verwendet werden.*

³ *Auftaumittel, die Natrium- oder Kaliumformiat oder Natrium- oder Kaliumacetat enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen verwendet werden.*

3.3 Verwendung im öffentlichen Winterdienst

¹ *Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.*

² *Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:*

- a) nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;*
- b) nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.*

Dringlichkeitsstufen

Dringlichkeitsstufe 1

- Haupt- und Sammelstrassen
- öffentliche Strassen zum Bahnhof, Feuerwehrgebäude sowie Industrieanlagen mit starkem Verkehr
- wichtige Fusswegverbindungen

Dringlichkeitsstufe 2

Quartierstrassen, Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen und öffentliche Parkplätze.

Dringlichkeitsstufe 3

Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

Streueinsätze

- Kat. A: Schwarzräumung durchgehend
- Kat. B: Schwarzräumung längerfristig
Es ist längerfristig auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung zu erreichen.
- Kat. C: reduzierter Winterdienst
Es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte).
- Kat. D: nur Schneeräumung
auf Waldstrassen, Flur- und Wanderwegen (nur soweit notwendig)

Zurückschneiden der Sträucher und Bäume, Avis an Eigentümer

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist gemäss Art. 6 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Riedholz Sache des Grundeigentümers. Die Bauverwaltung hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht stattgegeben wird, sind die Schneidearbeiten durch das Gemeindepersonal oder einen Gärtner gegen Verrechnung auszuführen.

Schneeräumung

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit in Riedholz stark schwanken. Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt 8 cm Neuschnee. Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass morgens 4 Uhr noch nicht erreicht ist (evtl. erst 5 cm), tritt die Schneeräumung trotzdem in Einsatz. Diese Regelung gilt auch während der Arbeitszeit.

Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besonderes Augenmerk bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3cm.

Arten und Auftreten Winterglätte

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
Reifglätte	entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
Schneeglätte	entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	<i>Schwarzräumung</i>	<i>reduziertem Winterdienst</i>
Glatteis	salzen	splitten
Eisregen	salzen	salzen
Reifglätte	salzen	splitten
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee evtl. splitten.

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen,
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen und
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden,

so z. B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen und Bushaltestellen.

Bei Bäumen ist es untersagt, Schneehaufen (sog. Deponien) anzulegen.

Vom Gemeinderat Riedholz beschlossen am 23.10.2017